



Reglement für Kompetenznachweise an den Hochschulen der MAB

- B. Besondere Bestimmungen: Hochschule für Musik
3 Master of Arts in Musikpädagogik
3.2 Profil Jazz
3.2.1 Instrumental-/Vokalpädagogik
-

3.2.1.4 Masterqualifikation

A. Organisation

Prüfungsteile

Der Studiengang Musikpädagogik Profil Jazz wird mit Prüfungen zur Masterqualifikation in zwei Bereichen abgeschlossen:

- Masterprojekt (Masterprüfung im künstlerischen Kernbereich)
- Pädagogische Masterprüfung

Das Masterprojekt im künstlerischen Kernbereich ist darüber hinaus in zwei Varianten absolvierbar:

- Variante A (Pflichtteil und öffentliches Konzert), bei Musikpädagogik als Master-Erststudium
- Variante B (interdisziplinäres Projekt), bei Musikpädagogik nach MA Performance

Zulassungsbedingungen

Zu den Prüfungen zur Masterqualifikation können sich nur Studierende anmelden, die das Ausbildungsprogramm des Studiengangs Musikpädagogik Profil Jazz bis zum Zeitpunkt der Anmeldung absolvieren oder absolviert haben. Die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung verlangten Anforderungen des Curriculums müssen erfüllt und die nötigen Credit Points erworben sein.

Anmeldung

Die Zulassung erfolgt über ein schriftliches Gesuch der/des Studierenden an die Hochschulleitung der Abteilung Jazz. Dieses muss spätestens bis Ende des ersten Semesters (Herbstsemester) des Prüfungsjahrs eingereicht werden.

Dem Gesuch sind beizulegen:

Variante A (Pflicht bei Musikpädagogik als Master-Erststudium)

- Eine gemeinsam mit der/dem Hauptfachdozierenden erstellte und von ihr unterzeichnete Repertoireliste mit 20 während der Ausbildung behandelten Kompositionen (Werktitel, Stil, Komponist/Arrangeur), unter Berücksichtigung der Vielfalt unterschiedlicher stilistischer und rhythmischer Gattungen des Jazz
- eine (quantitativ) umfassende Liste der während der Ausbildung im Hauptfach erarbeiteten Studienwerke (Transkriptionen/Etüden) mit ausführlichen Quellen- bzw. Werkangaben
- Bezeichnung und Umschreibung des Projekts für das öffentliche Konzert (Projekttitle, Bandname, Stilistik, Herkunft der Kompositionen, Art der Umsetzung, Begleitensembles etc.

Variante B (Pflicht bei Musikpädagogik nach MA Performance)

- Von der Hauptfachlehr- oder Mentoratsperson mit unterzeichneter Projektentwurf und schriftliche Dokumentation über den aktuellen Stand des Interdisziplinären Projekts; z. B. Art der musikalischen Performance, Projekttitle (Ensemblename), Besetzung, thematischer

Schwerpunkt, behandelte Stilistiken, Vermittlungsformen und Einbezug weiterer Disziplinen etc.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Studiengangsleitung in Absprache mit den verantwortlichen Lehr- oder Mentoratspersonen über die Zulassung zu den Prüfungen.

Prüfungskommission

Die Kommission für die Prüfungen zur Masterqualifikation setzt sich wie folgt zusammen:

- Prüfungsleitung: ein Mitglied der Hochschulleitung oder eine von der Leitung hierfür delegierte Person
- ein externer Fachexperte oder eine externe Fachexpertin
- ein externer allgemeiner Experte oder eine externe allgemeine Expertin
- Examinator/Examinatorin

Examinatoren bzw. Examinatorinnen sind in der Regel die Dozierenden des Hauptfachs (Pflichtteil, Öffentliches Konzert oder Projekt-Recital) bzw. der Fachdidaktik (pädagogische Masterprüfung). Sie haben bei der Bewertung der Prüfungen nur beratende Stimmen. Der/die VertreterIn der Hochschulleitung darf nicht Hauptfachdozierende/r eines Kandidaten oder einer Kandidatin sein.

Durchführung

Zeitpunkt

Die Prüfungen zur Masterqualifikation werden in der Regel am Ende des letzten Studienseesters (Frühlingsemester) durchgeführt.

Öffentlichkeit

Nebst dem öffentlichen Konzert ist auch der Ensemblevortrag im Pflichtteil des Masterprojekts öffentlich. Die übrigen Bereiche sowie die Pädagogischen Masterprüfungen sind nicht öffentlich.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 350.- (CHF 175.- pro Prüfungsteil) und muss bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Prüfungen entrichtet worden sein. Andernfalls kann die Zulassung zu den Prüfungen verweigert werden. Wird die Anmeldung bis spätestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn zurückgezogen, kann die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet werden. Bei später erfolgten Abmeldungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

B. Masterprojekt

Variante A (Pflicht bei Musikpädagogik als Master-Erststudium)

Pflichtteil

- Ensemblevortrag von mindestens drei Stücken, auswendig, aus der Repertoireliste; die Auswahl der zu spielenden Kompositionen wird von der Prüfungskommission bestimmt
- Vortrag des Pflichtstückes in erkennbarer eigenständiger Bearbeitung
- Solovortrag einer Etüde und/oder einer Transkription
- Blattspiel

Dauer der Pflichtteilprüfung: ca. 40 Minuten

Die/der Hauptfachdozierende bestimmt für den Pflichtteil in Absprache mit der Hochschulleitung die Auswahl der Etüde und/oder Transkription anhand der eingereichten Liste, eines

nicht im Unterricht erarbeiteten Pflichtstückes sowie die Vorlagen für das Blattspiel. Die Auswahl der Etüde und/oder Transkription sowie des Pflichtstücks werden den Diplomierenden zehn Wochen vor der künstlerischen Masterprüfung bekannt gegeben. Die Vorlage für das Blattspiel bleibt geheim. Das/die Ensemble/s für das Pflichtprogramm und das öffentliche Konzert ist/sind von den Studierenden selbst zusammenzustellen und zu leiten.

Öffentliches Konzert

Öffentliches Konzert von 45 bis 60 Minuten Dauer mit Kompositionen freier Wahl. Die Auswahl des Programms soll die musikalische Persönlichkeit des Kandidaten/der Kandidatin, insbesondere die improvisatorischen Fähigkeiten, hervorheben. Das Repertoire des öffentlichen Konzerts soll keines der auf der Repertoireliste für den Pflichtteil aufgeführten Kompositionen enthalten, es sei denn, es liegt eine sich deutlich unterscheidende Bearbeitung vor.

Variante B (Pflicht bei Musikpädagogik nach MA Performance)

Interdisziplinäres Projekt

Im Interdisziplinären Projekt kommen in Verbindung mit einer musikalischen Performance (s. Öffentliches Konzert) auch erweiterte bzw. interdisziplinäre Vermittlungsformen zur Anwendung. Es wird von den Diplomierenden selbständig konzipiert und durchgeführt.

Für den Inhalt wird in Rücksprache mit der Studiengangsleitung oder einer dafür berufenen Mentoratsperson z. B. ein thematischer Schwerpunkt gewählt oder es wird ein gemeinsamer Bezug der gespielten Werke herausgearbeitet. Dafür können weitere Disziplinen (Literatur, Tanz, Darstellende oder Bildende Kunst, Multimedia etc.) hinzugezogen werden. Ebenso kann ein Projekt inhaltlich auf ein bestimmtes Zielpublikum hin (z. B. Kinder, Fachleute) zugeschnitten werden.

Optional kann eine Verbindung zur pädagogischen Abschlussarbeit geschaffen werden, z. B. in Form einer detaillierten Dokumentation des Projekts, welche eigene Fragestellungen und Reflexionen über die Veranstaltung hinaus enthält (s. auch Schriftliche Arbeit/Praxisprojekt).

Kontext

Selbständiges Verfassen des Veranstaltungsprogramms inkl. erläuternder Programmdokumentation (s. separaten Leitfaden).

C. Pädagogische Masterprüfung

Pädagogische Prüfung

Die pädagogische Prüfung besteht aus drei Teilen:

- Abhalten einer Prüfungslektion (30 Min.) mit einem/einer Schüler/in, welche/r die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Methodikkurses unterrichtet hat.
- Abhalten einer Prüfungslektion (30 Min.) mit einem/einer Fremdschüler/in.
- Kolloquium (fachmethodisches Gespräch, 30 Min.) mit
 - Selbstreflexion des/der Kandidaten/in zu den erteilten Lektionen: Es besteht die Gelegenheit, das Unterrichtsgeschehen mündlich einzuschätzen, die eigene Rolle zu reflektieren und wenn nötig, Ergänzungen anzubringen, die das Verständnis für das Geschehene zu unterstützen und das Gesamtbild abzurunden vermögen,
 - präzisen Fragen zur Fachdidaktik und Methodik sowie Fragen in Bezug auf die beobachteten Lektionen,
 - Fragen zur schriftlichen Arbeit oder zum Praxisprojekt.

Auf einen zu Beginn des Studienjahrs vom verantwortlichen Didaktik-Dozierenden festzulegenden Termin (ca. zwei Monate vor der musikpädagogischen Masterprüfung) sind der Hochschulleitung zuhanden des Prüfungsausschusses der Lehr- und Lernbericht über die ei-

gene Schülerin/eigenen Schüler sowie die schriftliche Arbeit in je 4 Exemplaren auszuhändigen.

Schriftliche Arbeit oder Praxisprojekt

Die Studierenden wählen das Thema für ihre schriftliche Arbeit selbst. Ziel ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Fragestellungen über ein Gebiet, das entweder in reflektierender Weise mit dem eigenen Hauptfach, mit pädagogischen, bzw. methodischen oder didaktischen Themen in Zusammenhang mit dem Instrumental-/Gesangsunterricht, oder mit einer anderweitigen berufsfeldspezifischen Thematik zu tun hat. Ein wissenschaftlicher Ansatz ist zwar willkommen, im Vordergrund jedoch stehen die selbständige konsequente Auseinandersetzung mit dem gewählten Inhalt und deren schlüssige Darstellung. Umfang: 15 bis 20 DIN A4-Seiten mit total 30'000 – 40'000 Zeichen. Weitere Details s. Merkblatt zur schriftlichen Arbeit (Jazz).

In Absprache mit der Studiengangsleitung kann nach Vorlegen eines detaillierten Konzepts auch ein *praxisorientiertes Projekt* eingereicht werden (Beispiele: Film- oder Videoproduktion, Konzert oder Demonstration mit pädagogisch orientierten Vermittlungsformen, neuartiges selbst entwickeltes didaktisches Material). Das Produkt (z. B. DVD usw.) ist nach Möglichkeit abzugeben; eine schriftliche Dokumentation über das Projekt im Umfang von mindestens fünf DIN A4-Seiten mit total 10'000 Zeichen ist in jedem Fall zum gleichen Zeitpunkt wie die schriftliche Arbeit abzugeben.

Denkbar ist bei beiden Varianten auch eine Verbindung zum Bühnenteil des Masterprojekts (s. interdisziplinäres Projekt).

Fristen:

- Themenwahl bis Ende Vorjahr der Prüfung
- Probeversion bis spätestens vier Monate vor dem Diplomprüfungstermin an Dozierende/n Jazzdidaktik einreichen
- Definitive (korrigierte) Version bis spätestens vier Wochen vor dem Diplomprüfungstermin in vierfacher Ausfertigung im Sekretariat der Abteilung Jazz einreichen

Sprache

Die schriftlichen Arbeiten bzw. Projektdokumentationen sollten in deutscher Sprache verfasst sein. In Ausnahmefällen können auch Arbeiten in Französisch, Italienisch oder Englisch akzeptiert werden. Hierfür ist mit der fristgerechten Abgabe der Probeversion eine schriftliche Genehmigung von der Studiengangsleitung einzuholen.

Es ist grossen Wert zu legen auf Korrektheit in Rechtschreibung und Grammatik sowie auf sprachliche Sorgfalt.

Lehr- und Lernbericht über eigene Schülerin/eigenen Schüler

Zur pädagogischen Ausbildung gehört das selbständige Unterrichten mindestens eines Schülers/einer Schülerin des eigenen Faches über mindestens ein Studienjahr hinweg. In der Fach- und Jazzdidaktik wird dieser Unterricht regelmässig reflektiert und evaluiert.

Über die Arbeit mit einem eigenen Schüler/einer eigenen Schülerin ist ein Lehr- und Lernbericht (auch Unterrichtsjournal oder -tagebuch genannt) zu führen.

Für die Prüfung ist daraus wie folgt eine Fassung zu erstellen:

- Vorstellen der Schülerin/des Schülers: Alter, Schule, Elternhaus, soziales Umfeld (bei Erwachsenen Beruf), Verhalten, Wesen, Charakter, Begabungs- und Lerntyp, Interessen, Hobbies usw.
- Name anonymisieren: Nur Vorname oder Initialen der Schülerin/des Schülers nennen
- Detailliertes Protokoll über vier bis fünf Lektionen
- Über Inhalte und Verlauf der restlichen Stunden zusammenfassender Bericht

- Überblick und Ausblick: Lernziele am Anfang, was davon wurde erreicht, was nicht? Gründe? Perspektive und Ziele für die Zukunft?

Umfang

- Mindestens sechs DIN A4-Seiten à 3'000 bis 5'000 Zeichen
- Handschriftliches Abfassen bei gut leserlicher Schrift möglich
- Geheftet oder Spiralbindung (keine Ringordner)

Frist

- Definitive (korrigierte) Version bis spätestens vier Wochen vor dem Diplomprüfungstermin in vierfacher Ausfertigung im Sekretariat der Abteilung Jazz einreichen

Sprache

s. schriftliche Arbeit

Praktikumsbericht

Über das Musikschulpraktikum ist ein Praktikumstagebuch zu führen, in welchem die einzelnen Lektionen protokolliert und kurz reflektiert werden (s. auch Merkblatt Musikschulpraktikum).

Dieser Bericht ist nach Beendigung des Praktikums der Studiengangsleitung abzugeben und wird anlässlich der pädagogischen Prüfung zusammen mit dem Bericht der/des Praktikumdozierenden den Expertinnen zur Einsicht vorgelegt werden.

D. Bewertung

Masterprojekt Variante A (Pflicht bei Musikpädagogik als Master-Erststudium)

Die Note für das Masterprojekt setzt sich zusammen aus

- der Note für den Pflichtteil (Durchschnitt der drei Noten für das Pflichtprogramm inkl. Pflichtstück, des Solovortrags und des Blattspiels) und
- der Note für das öffentliche Konzert

Die Note für den Pflichtteil und die Note für das öffentliche Konzert werden gleich gewertet. Die Note für das öffentliche Konzert muss mindestens den Wert 4 erreichen, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Masterprojekt Variante B (Pflicht bei Musikpädagogik nach MA Performance)

Die Note für das Interdisziplinäre Projekt ist Ausdruck des Gesamtbildes, das sich unter Berücksichtigung folgender Kriterien ergibt:

- Eignung, Anspruch und Originalität des thematischen Schwerpunkts und der gewählten Vermittlungsformen
- Künstlerische Qualität der Ausführung durch den Kandidaten, die Kandidatin
- Deckungsgrad von Intention und Realisierung
- Bühnenpräsenz
- Adäquanz der Vermittlung in Bezug auf das Publikum
- Organisation und technischer Ablauf
- Informationsgehalt und Sorgfalt der Ausführung im Programmtext

Pädagogische Masterprüfung

Die Note für die Pädagogische Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- der Note für die Prüfungslektionen (50 Prozent)
- der Note für das Kolloquium (25 Prozent)
- der Note für die schriftliche Arbeit oder das Praxisprojekt (15 Prozent)
- der Note für den Lehr- und Lernbericht einschl. dem Praktikumsbericht (zehn Prozent)

Die Note für die Prüfungslektionen muss mindestens den Wert 4 erreichen. Andernfalls gilt die musikpädagogische Masterprüfung als nicht bestanden.

V091218